

Haus- und Badeordnung für das Sommerbad Garnsdorf in der Gemeinde Lichtenau

Wir möchten, dass Sie sich in unserem Bad wohlfühlen. Daher bitten wir Sie, die Hinweise und Aufforderungen unseres Personals zu beachten und Folge zu leisten. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme zur Vermeidung von Belästigungen und Gefährdungen anderer Badegäste. Unsere Mitarbeiter nehmen gerne Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen ebenso wie Beschwerden entgegen.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen und angenehmen Aufenthalt in unserem Sommerbad.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Haus- und Badeordnung konkretisiert **die Gebührensatzung für das Sommerbad Garnsdorf** vom 06.02.2023. Sie dient der Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit im gesamten Bereich des Sommerbades einschließlich Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste des Sommerbades verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung an.
3. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.
4. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide- Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschebecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten und Abfall freizuhalten.
5. Das Einbringen von leicht zerbrechlichen oder splitternden Materialien, wie z.B. Glas oder Porzellan, in die Barfußbereiche ist untersagt.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Ruhe und Ordnung widerspricht.
7. Ball- und andere Spiele sind nur an Plätzen erlaubt, wo andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.
8. Es ist den Besuchern nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Besucher kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von allen Geräten, einschließlich Fotohandys, die mit einer Kamera ausgestattet sind. Für Fotoarbeiten aus gewerblichen Gründen (einschließlich Pressefotos) ist eine Genehmigung bei der Gemeinde Lichtenau einzuholen.
10. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Lichtenau sowie die beauftragten Mitarbeiter des Sommerbades ausgeübt. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung oder bei sonstigem Fehlverhalten können Badegäste vorübergehend oder dauerhaft des Sommerbades verwiesen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 2 Öffnungs- und Nutzungszeiten, Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Witterungs- und betriebsbedingt können diese verkürzt werden. Informationen zur Öffnung

des Sommerbades sind über das Telefon: 037208 2310- Telefonansage oder über die Internetseite: www.sommerbad-garnsdorf.de abrufbar. Die Einlasszeit für Badegäste endet 45 Minuten vor Schließung des Sommerbades. Die Schwimm- und Badebecken sind 30 Minuten vor Badschließung zu verlassen.

2. Die Gemeinde Lichtenau kann die Benutzung des Sommerbades oder Teile davon, z.B. für Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - b) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) Personen, die das Sommerbad ohne Zustimmung der Gemeinde Lichtenau zu gewerblichen Zwecken oder entgegen des satzungsmäßigen Gebrauch nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Sommerbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Kindern unter 9 Jahren ist der Zutritt und der Aufenthalt im Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet. Diese Begleitperson darf höchstens drei Kinder unter 7 Jahren beaufsichtigen.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. **Die jeweils geltende Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.**

§ 3 Benutzungsregeln

1. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder/und eines Wertschließfaches werden keine Verwahrungspflichten der Gemeinde Lichtenau begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes bei Benutzung von Garderobenschränken oder/und diese zu verschließen und den sicheren Verschluss zu kontrollieren, sowie die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
2. Bei Schlüsselverlust muss der Badegast vor der Aushändigung des Eigentums, glaubhaft sein Recht an den Sachen machen. Für den verlorenen Schlüssel ist vom Badegast Schadensersatz im Umfang aller Aufwendungen die im Zusammenhang der Notöffnung und des Schloss austausches zu leisten.
3. Garderobenschränke und Wertschließfächer, die nach der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden vom verantwortlichen Bediensteten des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Vor Benutzung der Schwimm- und Badebecken muss eine

Körperreinigung vorgenommen werden.

Beckenumrandungsbereichen sind nicht gestattet.

5. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Sommerbades ist nur in regional üblicher Badekleidung zulässig.
6. Das Einnehmen von Speisen in den Nass- und Barfußbereichen ist nicht gestattet.
7. Die Nutzung der Sprunganlagen und Rutsche ist nur nach Freigabe des Badaufsichtspersonals gestattet. Springen und Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. **Beim Springen ist darauf zu achten, dass:**
 - a) der vorher Springende den Einsprungbereich verlassen hat und der Sprungbereich frei ist,
 - b) nicht seitlich abgesprungen wird,
 - c) nicht mit Anlauf abgesprungen wird,
 - d) das Unterschwimmen des Sprungbereiches untersagt ist.
9. **Beim Rutschen ist darauf zu achten, dass:**
 - a) die Hinweise entsprechend der Beschilderung zur Benutzung der Rutsche einzuhalten sind,
 - b) eine Mindestabstandszeit von 30 Sekunden zum vorherigen Nutzer einzuhalten ist, bevor die Rutsche benutzt werden darf.
 - c) das Landebecken unverzüglich nach vorn verlassen wird.
10. Nichtschwimmern haben sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten.
11. Das Überspringen von Absperrungen, das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Rennen in den

12. Bei Gewitter sind Schwimm- und Badebecken schnellstmöglich und auf den kürzesten Weg zu verlassen. Den Anweisungen des Personals, auch mittels Lautsprecherdurchsagen ist unverzüglich Folge zu leisten. Es ist verboten, während eines Gewitters Schutz unter Bäumen und Sträuchern zu suchen.
13. Die Bediensteten des Bades sind berechtigt, die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel) zeitweilig aus Gründen der Sicherheit zu untersagen. Die Benutzung von Schwimmhilfen ist nur in den Nichtschwimmerbereichen zulässig.
14. Die Benutzung des Spielplatzes und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Geräte und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Ausliegende oder angebrachte Sicherheitshinweise sind Bestandteil der Badeordnung.

§ 4 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zu dieser Badeordnung zugelassen werden.

§ 5 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Sommerbad einschließlich ihrer Einrichtungen und Angebote auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Lichtenau, das Sommerbad und deren Einrichtungen in einem Verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde Lichtenau und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden durch Dritte (u.a. Diebstahl) sowie höhere Gewalt wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Zweiräder, Kfz., Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen, etc.

2. Fahrräder sind in den Außenbereichen an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
3. Die Eingangs- und Einfahrtsbereiche des Sommerbades, insbesondere die Rettungswege, sind dauerhaft freizuhalten.

§ 6 Sonstiges

1. Das Haus des Gastes mit allen seinen Einrichtungen und Räumlichkeiten gehört zum verpachteten Teil des Sommerbades. Hier gilt eine gesonderte Hausordnung.
2. Mehrweggeschirr und Bestecke dürfen nicht von der Terrasse in das Gelände des Sommerbades mitgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 09. Juni 2026 in Kraft.

Lichtenau, 08. Juni 2026

Gemeinde Lichtenau

BÜRGERMEISTER
Auerswalder Hauptstraße 2
09244 Lichtenau
www.gemeinde-lichtenau.de
post@gemeinde-lichtenau.de

Andreas Graf
Bürgermeister